

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S.2414)
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990
- 3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1990 (BGBI. I S. 58) § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung
- 5. § 81 der Hessischen Bauordnung 2002 (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.06.2002 (GVBI. I S. 274)
- in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB 6. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HeNatG)
- 7. Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193)

### Planzeichenerklärung

Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung §9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§1 bis 15 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§16 bis 21a BauNVO

TH=6.50

Traufhöhe max. 6,50m

Traufhöhe ist die Höhe der Schnittlinie von traufseitiger Außenwand mit der Dachaußenfläche über dem mittleren Anschnitt des vorhandenen Geländes Zum Nachweis der First- und Traufhöhe ist den Bauvorlagen ein Höhenplan. der die natürliche Geländeformation in Grundriss und Schnitt zeigt, beizufügen.

**FH=11.50** Firsthöhe max. 11,50m

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. Abs. 6 BauGB)

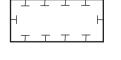


Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung Multifunktionsfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und



Anzupflanzende Bäume ohne Standortbindung

zu erhaltende Bäume

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise



Sonstige Planzeichen

vorhandenes Gebäude

geplantes Gebäude



Flurstücksgrenzen mit Flurstücksbezeichnung



vorh. Schacht



vorh. Straßenbeleuchtung



vorh. Böschung



vorh. Mauer

vorh. Bäume



vorh. Straßenablauf



gepl. Stromversorgung

gepl. Befestigung mit Rasengittersteinen

## Gemeindegrenze

Archäologische Denkmalpflege

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde) entdeckt, sind diese nach § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

#### <u>Ablagerungen</u>

Im gesamten Geltungsbereich der Ergänzungssatzung können bei Erdarbeiten Auffüllungen vorgefunden werden. Bei Auffälligkeiten oder Veränderungen des Bodens ist eine sachverständige Person zu beteiligen und das Regierungspräsidium Kassel, Abtlg. Staatliche Umweltamt Bad Hersfeld, zu benachrichtigen.

# **Textliche Festsetzungen**

#### Wasserrückhalt / Zisterne

Zum Sammeln des Dachflächenwassers wird der Bau einer Zisterne empfohlen. Die Größe richtet sich nach der Dachfläche: 30 l/m² Dachfläche.

Bei der Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installation ist die Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1946 und 1988, Teil 4 zu beachten. Siehe auch DVGW Arbeitsblatt W 555 ,Regenwassernutzung im häuslichen Bereich' sowie den Hinweis im Erlass des HMUEJFG, Staatsanzeiger 10/1999, Seite 709 "Berücksichtigung hygienischer Belange". Aufgrund der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (TWVO) vom 21.05.2001 wird auf den § 13 TWVO, Abs. 3 hingewiesen, wonach für zusätzliche Wasserversorgungsanlagen eine Anzeigepflicht bei Inbetriebnahme besteht – Auskünfte erteilt das Kreisgesundheitsamt.

#### Pflanzungen auf Privatgrundstücken

Verfahrensvermerke

Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Fulda, den 19.03.2007

die Beteiligung gemäß

Fulda, den 19.03.2007

Stellungnahme aufgefordert.

ist am 15.07.06 ortsüblich erfolgt.

Fulda, den 19.03.2007

BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(Siegel)

durchgeführt.

(Siegel)

(Siegel)

beschlossen.

(Siegel)

Fulda, den 19.03.2007

Pro Grundstück ist mindestens ein Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind entweder als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 12cm bei mittelkronigen Bäumen (Wuchshöhe 10-15m) und Obstbäumen oder 16cm bei großkronigen Bäumen (Wuchshöhe >15m) zu pflanzen. Dort wo die Baugrundstücke an die Multifunktionsfläche angrenzen, ist eine mindestens zweireihige Hecke aus Laubgehölzen gegebenenfalls in Verbindung mit Maschendrahtzaun anzulegen. Die Pflanzungen sind binnen eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude durchzuführen.

#### Entwicklung einer Kompensationsfläche in der Fuldaaue

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.07.05 die Aufstellung der

Der Beschluss wurde am 27.08.05 ortsüblich bekannt gemacht.

Abrundungssatzung der Stadt Fulda, Stadtteil Lehnerz 'Am Blumenweg' gemäß § 34

Der Termin für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 27.08.05 ortsüblich bekannt gemacht und vom 06.09.05 bis 06.10.05 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

§ 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer

Die öffentliche Auslegung der Abrundungssatzung, Stadtteil Lehnerz ,Am

Blumenweg' nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom

24.07.06 bis 24.08.06 durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.07.06 über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abrundungssatzung nach Prüfung der

Anregungen in ihrer Sitzung am 12.02.2007 gemäß § 10 BauGB als Satzung

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.09.05 über

Der Magistrat der Stadt Fulda

Der Magistrat der Stadt Fulda

Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Gerhard Möller Oberbürgermeister

Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Gerhard Möller

Oberbürgermeister

gez. Gerhard Möller

Oberbürgermeister

gez. Gerhard Möller

Oberbürgermeister

Die externe Kompensationsfläche ist der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen. Entwicklungsziel ist eine Wiesenbrache bis hin zum Schilfröhricht. Die Fläche kann bei Bedarf alle 5 Jahre gemäht werden. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.

Die von der Stadtverordnetenversammlung nach § 10 BauGB als Satzung beschlossene Abrundungssatzung im Stadtteil Lehnerz ,Am Blumenweg' wurde am 03.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Stelle, bei der die Abrundungssatzung auf Dauer eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Abrundungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, den 19.03.2007

Der Magistrat der Stadt Fulda

(Siegel)

gez. Gerhard Möller Oberbürgermeister





Ergänzugssatzung der Stadt Fulda Stadtteil Lehnerz "Am Blumenweg" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches

Maßstab

Bearbeitet Ме 1:1000 MB

e-mail: stadtplanung@fulda.de

Datum

13.12.06

13.12.06